

Zeitschrift: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schwyz
Band: 52 (1957)

Artikel: St. Margrethentag
Autor: Hohlenstein, Walther ab
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-162608>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

St. Margrethentag

Von Walther ab Hohlenstein

Unter den zahllosen Heiligen, welche die katholischen Kirchen des Westens und Ostens seit Jahrhunderten verehren, spielten im hohen und besonders im späteren Mittelalter vor allem die sogenannten Vierzehn Nothelfer im Alltag des gläubigen Volkes eine wichtige Rolle. Zu diesen zählte und zählt man heute noch als dritte Frauengestalt, neben St. Barbara und St. Katharina, die heilige Jungfrau und Martyrin Margarita — im Osten häufig auch als heilige Marina bezeichnet. Sie soll zu Antiocheia in Pisidien geboren und später seitens ihres eigenen Vaters enterbt worden sein, nachdem sie sich geweigert hatte, die Ehe mit Olybrios, dem Praefekten von Pisidien einzugehen. Schließlich wurde sie um ihres christlichen Glaubens willen enthauptet. Zahlreiche weitere Angaben in ihrer Legende sind zumindest fragwürdig, trugen aber noch im Mittelalter viel zur geistlichen Erbauung des Volkes bei. Dementsprechend wurde der griechische Frauenname Margarita, der als Dingwort die Perle bezeichnet, als einer der ersten aus besagtem Sprachbereich ins Deutsche übernommen und hat sich bis zum heutigen Tag auf breiter Bahn zu halten vermocht.

In der griechisch-katholischen Kirche wird die heilige Margarita seit dem 4. Jahrhundert verehrt. Im Westen steht ihr Name für unsere Kenntnis zum ersten Mal in einer angelsächsischen Litanei des 7. Jahrhunderts; hierauf neuerdings bereits im Martyrologium des Rhabanus Maurus (776—856); und seither wurden auch in Deutschen Landen zahllose Kirchen, Kapellen, Altäre zur Ehre St. Margreth's geweiht.

Allen Anscheins aus dem Werke des Rhabanus Maurus ging der Name in der Folge auch ins Martyrologium Romanum über; noch dessen heute gültige amtliche Ausgabe führt ihn unter dem 20. Juli an zweiter Stelle an: „Antiochiae passio sanctae Margaritae, Virginis et Martyris“. Ebenso bietet heute noch das Missale Romanum, das nunmehr nahezu allgemein gültige Meßbuch der Römisch-Katholischen Kirche gleichfalls am 20. Juli den Vermerk: „Et fit commemoratio Sanctae Margaritae Virginis et Martyris ex Missa Me exspectaverunt (pro Virgine et Martyre)“. Diese Datierung des St. Margrethen-Tages gilt jedoch erst seit der heute noch maßgebenden Bereinigung, welcher das Martyrologium Romanum auf Grund der sachbezüglichen Constitutio Apostolica des Papstes Gregor XIII. vom

14. Januar 1584 unterzogen wurde. Vorher, insbesondere das ganze Mittelalter hindurch, wurde dieses Heiligenfest in zahlreichen Bistümern auf andere Tage verlegt: in Salzburg zum Beispiel auf den 12. Juli; zu Basel, Chur und Konstanz dagegen — nach Angabe Grotfend's in seinem „Taschenbuch der Zeitrechnung des Deutschen Mittelalters und der Neuzeit“ — auf den 15. Juli; zu Lausanne und Sitten auf den 19. Juli; und innerhalb der Schweiz bei deren jetzigem Gebietsumfang lediglich zu Genf und im Tessin, unter dem Erzbischof von Mailand und dem Bischof von Como, auf den 20. Juli.

Ich lasse nun dahingestellt, woher der justgenannte For- scher Grotfend seine Angaben betreffend die Bistümer Basel, Chur und Konstanz gewonnen hat; sie werden zweifellos für irgend einen Zeitpunkt zutreffen und aus alten Missalien dieser Gebiete zu belegen sein. Wichtig ist für jetzt und hier in diesem Zusammenhange lediglich das Eine: In Bezug auf Chur und Konstanz treffen sie zumindest für die Zeit vor 1358 nicht zu, wie uns vor allem die folgenden Belege zeigen:

Necrologium Curiense (Jahrzeitbücher des Domstifts von Chur): Julius E III Idus VII Margarethe virg(inis). Das weist auf den 13. Juli.

Urkunde der Aebtissin von Schänis (1262): ... anno domini M° CC° LX° II°, in festo Margarethe virginis, idus iulii, indictione va ... — was allerdings zum 15. Juli stimmt; doch stehen die Worte „idus iulii“ auf einer radierten Stelle, welche allen Anscheins vorher die Angabe „III id(us) iulii“ darbot;¹ was wiederum auf den 13. Juli weist. Die Aenderung erfolgte offenbar erst nach der Verschiebung des Festes.

Urkunde des Fürstabtes von St. Gallen (1322): ... an dem nähsten dunrstag nach sant Margreten tag.² Hierzu bemerkte der Herausgeber Hermann Wartmann: „Da in der diöcese Constanze in der regel der 15. Juli als der St. Margrethentag gefeiert wurde und diser tag im jare 1322 eben ein donnerstag war, entsteht die frage, ob hier vielleicht — wie im größern teile von Deutschland üblich — der 13. Juli als St. Margrethentag anzunehmen ist, wo dann der 15. Juli der folgende donnerstag wäre. Gilt aber der 15. Juli als St. Margrethentag, so muß die Urkunde auf den 22. Juli verlegt werden, wo indeß wol eher nach disem tage selbst — Maria Magdalena — oder nach dem auf den folgenden sonntag fallenden St. Jakobstage datirt wor- den wäre.“ Diese Bemerkung trifft in sachlicher Hinsicht durch-

¹ Urkundenbuch der südlichen Teile des Kantons St. Gallen (Gaster, Sargans, Werdenberg). Hg. vom Staats- und Stiftsarchiv St. Gallen. St. Gallen 1951 ff. Bd. I, Nr. 509.

² Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen. Bearbeitet von Hermann Wartmann. St. Gallen 1882. Teil III, Nr. 1286. In folgenden Anmerkungen abgekürzt: UB/SG.

aus zu; methodisch falsch dagegen ist der Eingangssatz über die Gewohnheit im Bistum Konstanz, welchen Wartmann ungeprüft aus Grotefend's Taschenbuch übernommen hat. In Wirklichkeit beweist auch diese Urkunde an ihrem Teile, daß man zu St. Gallen im Bistum Konstanz noch damals, im Jahre 1322, das Fest der heiligen Margreth am 13. Juli beginn; also immer noch gemäß der Datierung, wie sie schon Rhabanus Maurus dargeboten hatte!

In gleiche Richtung weist das folgende Beispiel: Urkunde der Herren von Reinach (1340): ... an dem nechsten Sunentag vor sant Marien Magdalenen tag...³ Das war im Jahre 1340 der 16. Juli, weil das Fest Maria Magdalena's, der 22. Juli, damals auf den Samstag fiel. Wäre nun St. Margreth bereits zu jener Zeit am 15. Juli begangen worden, so hätte der Schreiber dieser Urkunde sicherlich auf „morndrist“ oder auf „Sunentag nach sant Margreten“ datiert; fiel jedoch Margrethentag noch immer auf den 13. Juli, also im Jahre 1340 auf den Donnerstag zuvor, so war die dargebotene Fassung eher gerechtfertigt. Denn Tagesangaben hinter einem genannten Feste wurden in unseren Landen offensichtlich seltener und meist nur dann verwendet, wenn es sich um „morgendessen“ oder um „übermorgen“ handelte. Sobald der Abstand nach rückwärts größer war, zog man es in der Regel vor, sich nach einem demnächst folgenden, möglichst allgemein bekannten Fest zu richten. Man vergleiche diesbezüglich die Urkunde des königlichen Landrichters im Rheintal, Freiherr Rudolfs von Gütingen, auf dem Landtag zu Fischershausen (bei Altenrhein SG) vom „nähsten dunrstage vor sant Margaretn tac“ des Jahres 1291⁴, auf welche ich verfolgens noch aus einem andern Grunde zurückkommen werde! Das war damals unter allen Umständen der 12. Juli: nämlich der Vorabend des St. Margrethentages vom 13. Juli; andernfalls dagegen, auf den 15. Juli bezogen, schon der dritte Tag zuvor. Dazu kommt noch folgender wichtige Tatbestand: auf den 15. Juli fiel seit jeher das Fest „divisio apostolorum“ oder auf Deutsch der „zwölffbotten theilung“, dem im Mittelalter der höhere kirchliche Rang zukam; so daß man in diesem Falle mindestens ebenso guten Anlaß gehabt hätte, die Fischerhauser-Urkunde auf „nähsten dunrstag vor zwölffbotten scheidung“ zu datieren.

Wann im Bistum Konstanz die Verschiebung des Festes St. Margrethen erfolgte und aus welchem Grunde, konnte ich nicht ermitteln — vielleicht ist diesbezüglich jemand anders einmal glücklicher? Lediglich dies steht fest, daß man dort besagte

³ Urkundenbuch des Stiftes Beromünster. 2 Bde., 1036—1362. Stans 1906. Bd. II, Nr. 448.

⁴ UB/SG IV, Anhang, Nr. 144.

Neuerung vor dem Jahre 1359 getroffen hat, wie aus folgender Stelle zu entnehmen ist:

Urkunde der Herren von Rosenberg (1359): ... an dem nähsten samstag vor sant Margrethentag.⁵

Hermann Wartmann löste dieses Datum auf den 6. Juli 1359 auf — also ungeachtet der Angabe Grotfend's unter Beziehung auf den 13. Juli als St. Margrethentag, trotz des diesmal durchaus unwahrscheinlichen Abstandes einer vollen Woche. Denn im Jahre 1359 fiel der 13. Juli selbst auf einen Samstag!

Das heißt mit andern Worten: es lagen zwischen diesen beiden Samstagen die Feste Cyrillus und Methodius am Sonntag; Kilian am Montag — in den deutschen Landen als Richtfest zur Datierung ganz besonders beliebt; und am Mittwoch das Fest der „Sieben Brüder und Martyrer“. Anderseits fiel doch nur auf „vorgestern“ vor dem 6. Juli das Fest des heiligen Bischofs Ulrich von Augsburg, der in zahllosen Urkunden deutscher Herkunft, allvoran auch im Bereiche des Bistums Konstanz immer und immer wieder zur Datierung herangezogen wurde. Falls daher der edle, gestrenge Ritter Egloff von Rosenberg seine Urkunde wirklich am 6. Juli ausgestellt hätte, wäre als Datierung allenfalls „samstag vor sant Kilian“, noch viel eher aber „samstag nach sant Ulrichs tag“ zu erwarten; nie und nimmer jedoch über eine ganze Woche hinweg der „samstag vor sant Margreten“. Setzt man dagegen das Fest der heiligen Margreth nunmehr und fortan auf den 15. Juli an, also damals auf den Montag, so ergibt sich als glaubhaftes Datum besagter Urkunde Samstag, der 13. Juli 1359; dann lag das verwendete Richtdatum „übermorgen“ darauf.

Das heißt mit anderen Worten: im Jahre 1359 war man zu St. Gallen im Bistum Konstanz dazu übergegangen, das Fest der heiligen Nothelferin Margarita, Jungfrau und Martyrin, jeweils am 15. Juli, statt wie ehedem am 13. zu feiern.

Weitere Belege für diese neue Festordnung aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts bieten folgende Stellen dar:

Urkunde der Herren von Landenberg (1367): ... mäntag vor sant Margareten tag ...⁶ Wäre damals das St. Margrethenfest noch immer am 13. Juli (einem Dienstag) gefeiert worden, so hätte man eher geschrieben „an sant Margareten abent“.

Urkunde der Frau Kalteisen von St. Gallen (1385): ... fritag vor sant Margareten tag ze mittem höuvat.⁷ Der Ausdruck „ze mittem höuvat“ bezeichnete nach sogenannter Bologneser Datierung tagesgenau den 15. Juli, der im Jahre 1385 auf den Samstag fiel.

⁵ UB/SG II, Nr. 1543.

⁶ UB/SG IV, Nr. 1646.

⁷ UB/SG IV, Nr. 1917.

Dieses Ergebnis meiner bisher vorgelegten Untersuchung ist zunächst von einiger Bedeutung für die Datierung einer ganzen Anzahl von Dokumenten da und dort — auch solchen der ehemaligen Fürstabtei St. Gallen —, welche zurzeit in den maßgebenden Urkundenbüchern falsch bestimmt sind. Daneben aber tritt als Hauptgrund, weshalb ich dieser Angelegenheit mein Augenmerk schenkte, folgender kleine Strauß von Beobachtungen, die mir geeignet scheinen, eine vielfach wichtigere, bislang offene Frage unserer Urschweizer Bundesgeschichte zu lösen.

Eines der bekanntesten kleineren Gotteshäuser unseres Landes ist die sogenannte Tellskapelle ob der Hohlen Gasse, zwischen Küsnacht am Rigi und Immensee.

Deren neuere Geschichte steht in ihren großen Zügen fest: Die erste uns erhalten gebliebene Nachricht vom Dasein eines kirchlichen Baudenkmals an jener Stelle bot uns Aegidius Tschudi (1505—1572) in seinem berühmten *Chronicon Helveticum* mit der Bezeichnung als „Heilig Hüßli ob der holen gassen“ dar;⁸ also mit den gleichen Worten, womit er auch das „Heilig Hüßlin“ an „des Tellen blatten“, will sagen die Tellskapelle zwischen Sisikon und Flüelen am Urnersee, vermerkt hat. Damit konnte ein bloßer Bildstock gemeint sein; ebenso gut indeß auch eine kleine Kapelle, wie zum Beispiel jene gleich nordwestlich vom Vorzeichen der Schlachtkapelle ob Sempach⁹ — denn schon Heinrich Brennwald nannte den Bau am Urnersee bereits ein „käppeli“. Dementsprechend besteht zumindest die Möglichkeit, daß auch ob der Hohlen Gasse bereits zu Tschudis Zeiten gleichfalls nicht nur ein Bildstock, sondern eine kleine Kapelle stand. Sicher als solche nachweisbar ist das dortige Bauwerk für die Zeit um 1575; heißt es doch im Jahrzeitbuch der Pfarrkirche von Küsnacht — erneuert anno 1639 — mit ausdrücklichen Worten, ihrem Leutpriester sollen am Jahrzeit weiland des Küsnachter Untervogtes Balthasar Eichbach (im Amte von 1573 bis 1576) jeweils sechs Plapparte zukommen: „darumb Er ein Meß soll han bei St. Margrethen in der hol gaß bim Thellen, und welcher Prüester das versumbt, soll der Zinns St. Pettern (das heißt der Pfarrkirche des Fleckens) und armen Lüten, wie obstadt, verfallen sin.¹⁰ Des weitern vergabte nach einer undatierten Notiz im gleichen Bande Anna Homburger für sich und ihre beiden Ehemänner Hans Schitter und Jost Stalder sechs Plapparte für den Leutpriester von Küsnacht, unter der Auflage, „das Er alle Jar uff St. Margretentag uff der holen Gaß in der Kappellen soll Meß lesen und das Gottswordt von St. Margrethen

⁸ Ausgabe von J. R. Iselin, Teil I, Basel 1734, S. 239.

⁹ Ringiers Illustrierte Schweizerchronik. Bearbeitet von Walther ab Hohlenstein. Zofingen 1936, S. 46.

¹⁰ Küsnachter Jahrzeitbuch: Bl. 212 b; Pfarrarchiv Küsnacht a. Rigi.

verkhünden“.¹¹ Diese Notiz ist dort zum 20. Juli gestellt, gemäß dem Festdatum für die heilige Margarita, das seit 1584 in Kraft steht. Damals nämlich galt noch St. Margreth allein als Schutzpatronin der Kapelle, und nicht die sämtlichen Vierzehn Nothelfer, wie dies heute der Fall ist. Im Jahre 1638 sodann wurde nach Ausweis eines Datums über dem Eingang der Neubau vollendet, den wir jetzt noch vor uns haben — allerdings durch mehrere spätere Renovationen in mancher Hinsicht leicht verändert. Diese neueren Schicksale des schmucken kleinen Gotteshauses lasse ich hier dahingestellt und wende mich statt dessen seiner älteren „Geschichte“ zu; will sagen den Fragen: Wann, durch wen zuerst, und aus welchem Grunde wurde die ursprüngliche Kapelle ob der Hohlen Gasse gestiftet? Geschah dies schon damals zu Ehren St. Margreths? Und wenn ja, weshalb gerade unter diesem Patrozinium?

All das wissen wir vorerst nicht; denn keine Quelle gibt uns unmittelbaren Bescheid auf diese Fragen. Demnach sind wir darauf angewiesen, ihnen allenfalls mittelbar beizukommen. Das ist bis jetzt, soviel ich überblicke, weitaus am erfolgreichsten weiland meinem verehrten Lehrer an der Universität von Zürich, Herrn Professor Dr. Karl Meyer, gelungen, als er in seinem richtungweisenden Werk über „Die Urschweizer Befreiungstradition in ihrer Einheit, Ueberlieferung und Stoffwahl“ (1927) wörtlich schrieb:¹²

„Auf jeden Fall trifft es sich hübsch, daß zwei weitere, von einander völlig unabhängige Ueberlieferungen die Tellen-Episode ausdrücklich mit dem Monat Juli verknüpfen: die Vorlage des Luzerner Chronisten Diebold Schilling, die den von uns vorausgesetzten Vogtnamen relativ am reinsten erhalten hat, datiert das Geschehnis in den ‚höwmonat‘, und das älteste Jahrzeitbuch von Küßnacht setzt das Gedächtnis in der Tellenkapelle bei Immensee auf den 20. Juli; die Kapelle selber ist der hl. Margarete, der Tagesheiligen vom 15. Juli, geweiht (vgl. den Auszug des Jahrzeitbuches von Th. von Liebenau im Anzeiger für Schweizer. Gesch. VII, S. 360 f.). Da dieses Jahrzeitbuch mehrere, bis in die Zeit Albrechts zurückreichende Jahrzeitstiftungen (z. B. für die österreichischen Ritter von Küßnacht) enthält, so liegt es nahe, auch die Gedächtnisstiftung zu St. Margrethen in die österreichische Periode Küßnachts (vor 1402) zurückzudatieren. M. E. galten Kapelle und Jahrzeit ursprünglich dem hier gefallenen, von Oesterreich hochgeschätzten Obervogt und Reichshofmeister (Ritter Konrad von Tillendorf). Die Kapelle wäre dann ein kleineres Gegenstück zu dem bei Königsfelden, an der Todesstätte König Albrechts, 1308 errichteten kirchlichen Denkmal; vgl. darüber unten Anm. 151.“

— und nochmals:¹³

„Wie oben (S. 212, Anm. 141) dargelegt, vermute ich in der Tellskapelle und Jahrzeit auf St. Margrethen in der Hohlen Gasse eine

¹¹ Ebenda Bl. 212 a.

¹² S. 213, Anmerkung 141 (Mitte).

¹³ Ebendort: S. 216, Anmerk. 151.

Stiftung, die ursprünglich von der Herrschaft dem hier gefallenen Vogt errichtet wurde. Da die Ortsbezeichnungen und Flurnamen, welche einen Personennamen mit zwei Stammsilben enthalten, regelmäßig die zweite Stammsilbe einbüßen (Geschichtsfreund 74, 1919, S. 93), so hätte in der Folge auch die Tillendorfkapelle die zweite Stammessilbe abgeworfen und sich volkstümlich zur Tellenkapelle entwickelt, um zuletzt, in Analogie zu den Flurnamen auf ‚Tellen‘ zur Tellenkapelle umgeprägt zu werden, eventuell in Analogiebildung zur Tellenkapelle am Urnersee (vgl. oben S. 131, Anm. 102). Als Küßnacht aus dem österreichischen in den eidgenössischen Besitz überging (endgültig 1402), wäre im Laufe der Zeit die Kapelle samt der Jahrzeitstiftung auf den Schützen bezogen worden, sei es aus Mißverständnis eines Geschichtsschreibers, sei es aus geschickter Anpassung an die veränderten politischen Verhältnisse. Die Pfarrgeistlichkeit von Küßnacht, welche die Kapelle und Jahrzeit verwaltete, hatte ja alles Interesse, daß auch unter der schwyzerischen Herrschaft die Kapelle einen Sinn behielt; die Pfarrei Küßnacht hat ja in der Folge — z. B. im 16. Jahrhundert — wiederholt Stiftungen für die Kapelle zum ‚Tellen‘ empfangen. Die Umdeutung der Vogt- zur Schützenkapelle wäre ein Gegenstück zu der Art, wie im Frühmittelalter zahlreiche germanisch-heidnische Kultstätten samt den daran haftenden Götternamen in christliche Gotteshäuser und Heilige umgewandelt worden sind.“

Das ist ein weiteres Musterbeispiel dessen, was Karl Meyer mit seiner erstaunlichen historischen Sehergabe und umfassenden Einsicht in verborgenste Zusammenhänge immer wieder zu leisten imstande war und . . . tragischerweise zugleich manchmal nicht zu leisten vermochte! Auch hier widerfuhr ihm das peinliche Geschick, daß er doch den ganz genau passenden Schluß-Stein seines kühnen Gedankenbogens zwar in Händen hatte, aber nicht erkannte und unverwertet liegen ließ, wie es ihm in Sachen Stellung des Urner- und Schwyzer-Siegels an den Bundesbriefen vom 1. August und vom 16. Oktober 1291 ergangen ist.¹⁴ Wieso das?

Nun wohl: Auch Karl Meyer übernahm die nur bedingt richtige Angabe Grotfends über den 15. Juli als mittelalterliches Datum des St. Margrethentages im Bistum Konstanz und übersah deshalb in der ersten seiner vorhin wiedergegebenen Anmerkungen die überaus wichtige Tagesbezeichnung, welche der Luzerner Chronist Diebold Schilling in der Adelsliste seiner Chronik mit der Angabe bot: „Die graffen von Seedorff in Vry: Alda kom(m)en die Eydtgnossen her, der selbige Graff von Seedorff zwange den Wilhelm Tellen, daß Er seinem Eigenen vnd liebsten Sohn einen apfell mit Einem scharpfen pfeil ab seinem haubt müeßte schießen, daß beschach anno d(omi)ni ccc xxx iiiij jar an dem xij tag höwmonat!“

Ueber die Ziffernverschreibung 1334 in der Jahreszahl dieser Notiz haben wir uns hier nicht weiter aufzuhalten, sondern

¹⁴ Walther ab Hohlenstein. Urschweizer Bundesbrief 1291. Untersuchungen zur immanenten Bestimmung seines Zeugnisses. St. Gallen 1956. S. 111 und 479—480.

können uns mit deren Erklärung begnügen, welche Karl Meyer darbot.¹⁵ Die verblüffende Tatsache dagegen, daß uns Diebold Schilling an dieser Stelle den 13. Juli als Tag des Apfelschusses (statt wohl richtiger des Schusses in der Hohlen Gasse) nannte, also auch seinerseits den St. Margrethentag bei dessen älterem Datum, das bis etwa 1350 auch im Bistum Konstanz galt — ist das wirklich und ernstlich ein bloßer blinder Zufall? Oder hat sich nicht vielmehr die Erinnerung an den Todestag des erschossenen Vogtes, an den 13. Juli, als damals auch im Bistum Konstanz übliches Datum des Festes St. Margrethen irgendwie auf mündlichem oder sicherlich eher schriftlichem Wege bis zu Anfang des 16. Jahrhunderts wenigstens an dieser einen Stelle zu Luzern erhalten? Denn wenn Diebold Schilling um 1510 lediglich die allfällige Datierung „uf sant Margretun tag im höwmonat“ vorgelegen wäre, hätten wir doch die Auflösung auf den 15. Juli zu erwarten, auf den besagtes Fest zu seiner Zeit im Bistum Konstanz nunmehr fiel!

Kurz und gut: an bloßen blinden Zufall zu denken wäre wohl denn doch zu vermassen; irgendeine sonst verschüttete Kenntnis des genauen Tagesdatums in Ziffer und Zahl, statt nur nach einem Heiligenamen muß sich über mehr als 160 Jahre hinweg, aus der Zeit vor 1358, also aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, bis auf Diebold Schillings Tage im Gedächtnis irgendwelcher Berichterstatter erhalten haben; und zwar unabhängig davon, ob auch die Kapelle ob der Hohlen Gasse mit ihrem St. Margrethen-Titel in ebenjenes frühere 14. Jahrhundert vor 1358 hinaufreicht oder nicht. Denn auch andernfalls, sofern das erste „Heilig Hüßli“ dort draußen nicht als ursprüngliche Tillendorfkapelle seitens der Herrschaft Oesterreich vor dem Jahre 1402 errichtet wurde, beruht die Wahl der Schutzpatronin St. Margreth offensichtlich doch auch ihrerseits auf ebensolcher Kenntnis des entscheidenden Datums „uf sant Margretun tag“, unter dem der Schuß in der Auseinandersetzung zwischen Konrad von Tillendorf und seinem tief beleidigten, zornig ergrimmten Urner-Gegner fiel. Damit aber ist besagtes Datum neuerdings beglaubigt.

Weiterhin und wesentlich unterbaut wird diese meine These durch den versprochenen nochmaligen Hinweis auf den „lantag ze Vischerhusen, an dem nähsten dunrstage vor sant Margretun tac“,¹⁶ welchen „herre Ruodolf von Guttingen, ain lantrihter in Rintal an kunc Ruodolf, von den gnaden Gottes ain vogt zu Rome“ an dieses seines hohen Auftraggebers statt abhielt — will sagen am 12. Juli 1291, lediglich drei Tage vor dem Tode König Rudolfs von Habsburg! Hat etwa der Herrscher seinen

¹⁵ Karl Meyer. Befreiungstradition. S. 157, Anmerk. 30.

¹⁶ UB/SG IV, Anhang, Nr. 144.

„Statthaltern“ Weisung erteilt, ausgerechnet in jenen letzten Lebenstagen, die der alte und kranke König nur noch vor sich sah, in ihren Amtsbereichen „Landtag“ zu halten? Also auch dem Ritter Konrad von Tillendorf, Hofmeister des Reiches, Pfleger der Herzoge von Oesterreich in den Vordern Landen mit Amtssitz auf der Kyburg ob Winterthur, und Reichsvogt über das rings von Habsburgs Landen umschlossene ferne Reichstal Uri? Denn wenn es wirklich dieser hochtrabende Herr von Tillendorf war, welcher in der Hohlen Gasse „Tells Geschoß“ zum Opfer fiel — daß die sonst bekannten Lebensdaten des Hofmeisters verblüffend genau zum Juli 1291 passen, hat Karl Meyer in seinem Werke über die Befreiungstradition und an andern Stellen klar gezeigt —, so dürfte auch der Apfelschuß in Altdorf eher am 12. als am 13. Juli 1291 gefallen sein; nämlich am Schlusse des „Landtags“, zu dessen Beginn der hohe Herr den Fürstenhut seiner herzoglichen Auftraggeber in Wien auf die Stange setzen ließ, um die Uebernahme der Herrschaft über Uri seitens des Hauses Habsburg-Oestreich äußerlich allgemein und weithin sichtbar bekannt zu machen; sei es nun auf Grund einer Verpfändung des Landes Uri an Oestreich, die der König allenfalls im Hinblick auf seinen nahen Tod noch rasch vollzog; sei es lediglich im Sinne einer widerrechtlichen, gewaltsamen Besitznahme seitens der Erben des Herrschers, will sagen des Herzogs Albrecht von Oestreich und seines unmündigen Neffen Herzog Johannes von Schwaben, später *Parricida* genannt!

Auch die (stundenlange) Seefahrt von Flüelen bis nach Küßnacht hinaus, bei schwerem Sturme auf dem Vierwaldstättersee, und anderseits den gleichfalls stundenlangen Eilmarsch des entwichenen Uiners von der Platte zwischen Sisikon und Flüelen über Morschach ins Tal von Schwyz und Steinen, hinauf nach Goldau, und schließlich die Berge schattenhalb der Rigi hinaus bis zur Hohlen Gasse — all das gleichfalls noch im Zeitraum des Tages unterzubringen, an dem der Meisterschuß in Altdorf fiel, wird man kaum im Ernste wagen wollen. Zudem wissen wir ja, daß sich mittelalterliche Landtage in der Regel über den Zeitraum dreier Tage erstreckten; was uns für 1291 auf die Zeit von Montag bis Mittwoch, dem 10. bis und mit dem 12. Juli, führt. (Dafß auch in Fischershausen der gleichzeitige damalige Landtag am 12. Juli schloß, geht aus dem Datum der diesbezüglichen Urkunde hervor: die Urkunden über ergangene Landtagsbeschlüsse wurden jeweils am Ende der Tagung ausgestellt!)

Damit aber sind wir mindestens zu folgenden historischen Aussagen berechtigt:

Die ursprüngliche St. Margrethen-Kapelle ob der Hohlen Gasse kann durchaus wohl schon vor dem Jahre 1402, schon

vor dem Uebergang der Gegend aus Habsburg-Oestreichs Herrschaft in jene des Landes Schwyz errichtet worden sein, und zwar allenfalls auf Stiftung seitens des Herzogshauses in Wien, als Denkmal für weiland seinen Getreuen, Ritter Konrad von Tillendorf, Obervogt auf Kyburg und Pfleger in den Vorderen Landen, der am 13. Juli 1291 ebendort sein Leben lassen mußte, als er aus Uri über Küßnacht—Immensee—Zug nach seinem Amtssitz zurückkehren wollte.

Die Wahl der heiligen Margreth als Schutzpatronin ist offensichtlich wegen des justgenannten, durch Diebold Schilling überlieferten Tagesdatums vom 13. Juli erfolgt und beglaubigt dieses auch ihrerseits als richtig.

Das Gleiche gilt sogar für den Fall, daß die Kapelle später, unter der Schwyzer Herrschaft, seit dem Jahre 1402 zum Andenken an Tell gestiftet wurde; auch in diesem Fall erfolgte die Wahl St. Margreths als Patronin offensichtlich wiederum im Hinblick auf genanntes Datum, das vor 1359 auch im Bistum Konstanz zum St. Margrethenfest gehörte.

Schließlich sei mit allem tunlichen Nachdruck bemerkt: Mit diesem genauen Tagesdatum des Schusses in der Hohlen Gasse, als dem 13. Juli 1291, und zwar in Ziffern, welche längstens bis zum Jahre 1358 zum Feste St. Margrethen paßten, gewinnen wir einen wertvollen Beweis dafür, daß die Berichte der Urschweizer Befreiungstradition in der Tat, wie dies Karl Meyer immer wieder betonte, beträchtlich älteren Ursprungs sind, als die heute noch vorhandenen verschiedenen Niederschriften und Fassungen — ich wiederhole: Die Kenntnis des Datums vom 13. Juli (1291), und zwar in Ziffern, muß in die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts hinaufreichen, sofern wir all das nicht als bloßen, diesmal ausnahmsweise überaus hellsichtigen Zufall bezeichnen wollen; wozu ich meinerseits, mit Verlaub zu bemerken, völlig außerstande bin; umso mehr, als es in diesen Dingen, in Sachen der Urschweizer Bundesgeschichte allgemach zu viele solche angebliche „Zufälle“ zu verzeichnen gibt.

Der Ausdruck „Zufall“ ist zwar ein bequemes, keineswegs indessen auch nur einigermaßen genügendes Deckblatt, um unsere gelegentliche Ratlosigkeit gegenüber Dingen zu verbrämen, die wir nicht auf ersten Anhieb begreifen. In wissenschaftlichen Dingen tun wir deshalb besser, uns seiner möglichst selten zu bedienen und statt dessen immer nochmals zu versuchen, den glaubhaften Zusammenhängen auf die Spur zu kommen!